

STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Geburtsort von Anton Bruckner

STADTAMT ANSFELDEN, Bezirk Linz-Land, Oberösterreich
4053 Haid, Hauptplatz 41, Telefon 0 72 29/840-0

Haid, am 13. Februar 2006

K U N D M A C H U N G

Es wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung i.d.g.F. kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in seiner Sitzung am 9.2.2006 folgende Erweiterung der Gewerbeförderungsrichtlinien beschlossen hat.

R I C H T L I N I E N für die Förderung von WiedereinsteigerInnen

§ 1 Förderziele

Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert, auf Grundlage dieser Richtlinien, der im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und im Rahmen des freien Ermessens, Unternehmen (Förderungswerber), die Frauen und Männern den Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglichen (WiedereinsteigerIn).

§ 2 Förderungswerber

(1) Förderungswerber sind Unternehmen mit dem gewerberechtlichen Sitz oder dem Sitz einer communalsteuerpflichtigen Betriebsstätte in Ansfelden, die mit einem/einer WiedereinsteigerIn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen haben.

- (2) Der Betriebsinhaber muss selbst zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein oder einen gewerbeberechtigten Geschäftsführer angestellt haben.

§ 3 **WiedereinsteigerIn**

- (1) Als WiedereinsteigerIn gilt jemand, der
- a) innerhalb der letzten drei Jahren nicht selbständig und/oder unselbständig
- und
- b) vor diesem Zeitraum bereits unselbständig berufstätig war
 - und
- c) seit mindestens drei Jahren den Hauptwohnsitz in Ansfelden gemeldet hat.

§ 4 **Art und Dauer der Förderung**

- (1) Die Förderung beträgt € 1.200,-- bei Vollbeschäftigung, wobei für das erste Jahr € 500,-- und für das zweite Jahr € 700,-- im Nachhinein zur Auszahlung gelangen.
- (2) Bei anderen Beschäftigungsausmaßen wird der Förderbetrag von € 1.200,- entsprechend gekürzt.
- (3) Vor Antragstellung (§ 5) muss der/die WiedereinsteigerIn durchgehend zwölf Monate beim Förderungswerber beschäftigt sein.

§ 5 **Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung zur Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden erfolgt mittels Formular, welches im Stadtamt Ansfelden (Infostelle) erhältlich ist bzw. von unserer Homepage www.ansfelden.at heruntergeladen werden kann.
- (2) Die Antragstellung hat nach Ablauf der im § 4 Abs. (3) genannten Frist zu erfolgen.

§ 6 **Flüssigmachung der Förderung**

Die Förderung wird nach Vorlage der im § 9 genannten Nachweise und nach Beschluss im zuständigen Ausschuss ausbezahlt.

§ 7 **Ausschluss der Förderung**

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) der/die WiedereinsteigerIn dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers angehört oder mit dem Inhaber oder Geschäftsführer des Förderungswerbers verwandt oder verschwägert ist, in welcher Linie auch immer.
 - b) die entsprechenden lohnabhängigen Abgaben, insbesondere die Kommunalsteuer, ab Einstellung des/der WiedereinsteigerIn nicht fristgerecht entrichtet werden;
 - c) das Unternehmen Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren beschäftigt hat;

- d) der Förderungswerber wegen illegaler Beschäftigung - von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - e) es sich beim Förderungswerber um Industriebetriebe, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren und Betriebe handelt, die von Genossenschaften geführt werden, sowie Einpersonenunternehmungen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung (außer diese wird vom Finanzamt als eigene Betriebsstätte anerkannt);
 - f) das Gewerbe nur nebenberuflich ausgeübt wird oder den guten Sitten widerspricht;
 - g) der Förderungswerber die im § 9 geforderten Nachweise nach zwei schriftlichen Aufforderungen nicht vorlegt.
- (2) Werden die in Abs. (1) a, c, d und f angeführten Ausschließungsgründe erst innerhalb von drei Monaten nach Flüssigmachung der Förderung bekannt, sind bereits geleistete Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen über Aufforderung der Stadtgemeinde Ansfelden zurückzuzahlen.

§ 8 **Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, durch Unterschrift des Antragsformulares nachfolgende Erklärung abzugeben:

- a) Der Förderungswerber bestätigt, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und dass er diese vorbehaltlos und für sich als verbindlich anerkennt.
- b) Der Förderungswerber erklärt, dass er alle beantragten oder zugesagten Förderungen bei anderen Stellen bekannt zugeben hat.
- c) Der Förderungswerber bestätigt, dass er keine Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren beschäftigt hat.

- d) Der Förderungswerber gewährt dem Steuerprüfer der Stadtgemeinde Ansfelden Einsicht in die Lohnunterlagen.

§ 9 **Nachweise**

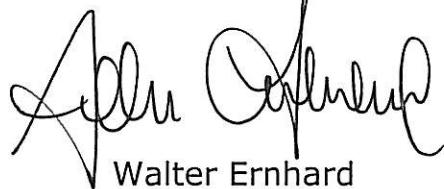
Der Förderungswerber hat bei Antragstellung nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kopie der Anmeldung des/der WiedereinsteigerIn beim zuständigen Sozialversicherungsträger
- b) Kopie der Abmeldung des/der WiedereinsteigerIn beim zuständigen Sozialversicherungsträger des letzten Arbeitsgebers
- c) Nachweis der Berechtigung gemäß § 2 Abs. (2)

§ 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung von Förderungsmittel besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Ansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Ansfelden keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (2) Die Förderung tritt mit 01.03.2006 in Kraft; Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2006.

Der Bürgermeister:



Walter Ernhard

Angeschlagen am: 16. FEB. 2006

Abgenommen am: 16. MÄRZ. 2006 